



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 270/03

Verkündet am:
21. September 2006
Walz
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

Stufenleitern

UWG §§ 3, 4 Nr. 9 Buchst. a und b

Bei einer auf Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz wegen vermeidbarer Herkunftstäuschung und Rufausbeutung gestützten Klage darf zur Begründung eines beantragten umfassenden Verbots nur auf bei jeder Vertriebshandlung gegebene Unlauterkeitsmerkmale abgestellt werden.

BGH, Urt. v. 21. September 2006 - I ZR 270/03 - OLG Köln
LG Köln

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2006 durch die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant, Dr. Büscher und Dr. Schaffert

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. November 2003 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin steht mit der Beklagten zu 1, deren Geschäftsführer die Beklagten zu 2 und 3 sind, auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Stufenleitern und Tritten in Wettbewerb. Die Leitern und Tritte werden vor allem über sogenannte Katalogfirmen vertrieben. Diese bieten in ihren Katalogen eine Vielzahl von Produkten ohne Hinweis auf deren Hersteller an. Die namhafte Kataloganbieterin K. hat seit Beginn der 1970er Jahre bis einschließlich 1999 Leitern und Tritte der Klägerin vertrieben. Seit dem Jahr 2000 bietet sie stattdessen Produkte der Beklagten an.
- 2 Die Klägerin nimmt die Beklagten mit der Begründung, die Beklagte zu 1 (im Weiteren: die Beklagte) ahme die von der Klägerin entwickelte sogenannte "grüne Serie" in unlauterer Weise nach, auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadensersatzfeststellung in Anspruch. Sie macht hierzu geltend, sie habe diese für den gewerblichen Dauereinsatz konzipierte Serie seit 1957 erfolgreich in der Bundesrepublik Deutschland vermarktet. Die Merkmale der zu der Serie gehörenden Leitern und Tritte wie insbesondere die grüne Farbe ihrer Gestelle und die dazu kontrastierenden Stufen aus naturfarbenem Buchenholz begründeten eine wettbewerbliche Eigenart. Bis zum Markteintritt der Beklagten im Jahr 1999 habe kein anderes Unternehmen seine Produkte in dieser Weise gestaltet. Die Leitern und Tritte der Klägerin hätten aufgrund ihrer hohen Qualität einen guten Ruf. Die Beklagte ahme mit ihren Leitern und Tritten die wettbewerblich wesentlichen Merkmale der "grünen Serie" ohne technische Notwendigkeit in unlauterer Weise nach. Ihr Verhalten führe bei den Abnehmern zu vermeidbaren Herkunftstäuschungen und beute den langjährig erworbenen guten Ruf der "grünen Serie" der Klägerin systematisch aus.



3 Die Klägerin hat vor dem Landgericht zuletzt beantragt,

I. die Beklagten

1. unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die durch nachstehende Abbildungen spezifizierten Leitern und Tritte anzubieten, zu vertreiben oder sonst in den Verkehr zu bringen, und zwar

- a) die auf den Antragsanlagen A1, A2, A3 und A4 unter den Bestellnummern 39107 (Anlage A1), 39214 (Anlage A2), 39414 (Anlage A3) und 39307 (Anlage A4) in einer bestimmten Höhe beispielhaft abgebildeten Leitern,
- b) die auf der Antragsanlage A5 unter den Bestellnummern 39012 und 39022 in einer bestimmten Höhe beispielhaft abgebildeten Tritte



Stahl-Holzprogramm

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke,

einseitig begehbar

GS-geprüft, 5 Jahre Garantie

80 mm tiefe, geriffelte Holzstufen, lasiert: Sicherheitsbrücke mehrfach verleimt, Holme aus Stahlrechteckrohr, grün beschichtet, rutschfeste Leiterschuhe, Spannverbindung durch Perlongurte.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,95	3,20	3,45	3,70	3,95	4,20	4,45	4,85
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66	1,90	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57	0,60	0,63	0,66	0,72
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	3	4	5	6	7	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	12,7	13,9	15,1	16,3	17,5	20,1	24,2	28,1	36,3
Bestell-Nr.	39103	39104	39105	39106	39107	39108	39109	39110	39112
Preis ohne MwSt. DM	185,00	175,00	217,00	266,00	316,00	365,00	445,00	491,00	585,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke,

einseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch komplett vorne mit 2 Bremsrollen und hinten mit 2 Bockrollen sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Die Rollen sind für Fahrten in Längsrichtung ausgelegt, die vorderen Rollen bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,95	3,20	3,45	3,70
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	17,7	18,9	20,1	21,3	22,5
Bestell-Nr.	39303	39304	39305	39306	39307
Preis ohne MwSt. DM	367,00	386,00	429,00	468,00	527,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke,

einseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch komplett vorne mit 2 Brems-Lenkrollen und hinten mit 2 Bockrollen sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Mit dieser Ausstattung kann die Leiter gut um Kurven gefahren werden. Die vorderen Rollen bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,95	3,20	3,45	3,70
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	17,7	18,9	20,1	21,3	22,5
Bestell-Nr.	39503	39504	39505	39506	39507
Preis ohne MwSt. DM	418,00	439,00	460,00	519,00	578,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, einseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch Stützteil mit 2 Hubrollen sowie 2 Klappstreben zum Selbstanbau.

Arbeitshöhe bis ca. m	3,25	4,20	4,45	4,93
Leitertlänge ca. m	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	1,90	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,60	0,69	0,66	0,72
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	26	29	33	41
Bestell-Nr.	39708	39709	39710	39712
Preis ohne MwSt. DM	485,00	565,00	601,00	678,00



Abb. Best.-Nr. 39107



Abb. Best.-Nr. 39307



Abb. Best.-Nr. 39507



Abb. Sonderausf. 7 Stufen

2 Haltegriffe

Stahl verzinkt, zum bequemen Anheben, zum Selbstanbau

Bestell-Nr.	39925
Preis ohne MwSt. DM	52,00

Stahl-Holzprogramm



Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar

GS-geprüft, 5 Jahre Garantie

80 mm tiefe, geriffelte Holzstufen, lasiert; Sicherheitsbrücke mehrfach verleimt,
Holme aus Stahlrechteckrohr, grün beschichtet, rutschfeste Leiterschuhe,
Spannverbindung durch Perlongurte.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,90	3,20	3,40	3,70	3,95	4,20	4,45	4,65
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66	1,90	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57	0,60	0,63	0,66	0,73
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	3	4	5	6	7	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	8,2	11,3	14,3	17,2	20,3	27,1	31,2	35,1	43,2
Bestell-Nr.	39208	39209	39210	39212	39214	39218	39220	39224	
Preis ohne MwSt. DM	264,00	299,00	331,00	377,00	424,00	498,00	545,00	591,00	687,00



Abb. Best.-Nr. 39214

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch komplett mit 4 Brems-Bockrollen

sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Die Rollen sind für Fahrten in
Längsrichtung ausgelegt: sie bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,90	3,20	3,40	3,60
Leitertlänge ca. m	1,31	1,54	1,78	2,01	2,25
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,94	1,18	1,41	1,65
untere Außenbreite m	0,43	0,46	0,49	0,52	0,54
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	10,9	12,8	14,4	17,4	19,8
Bestell-Nr.	39406	39408	39410	39412	39414
Preis ohne MwSt. DM	432,00	467,00	499,00	545,00	602,00



Abb. Best.-Nr. 39414

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch komplett vorne mit 2 Brems-Lenkrollen und

hinten mit 2 Brems-Bockrollen sowie 2 St. Klappstreben zum
Selbstanbau. Die Rollen sind für Kurvenfahrten ausgelegt und bremsen
beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,90	3,20	3,40	3,60
Leitertlänge ca. m	1,31	1,54	1,78	2,01	2,25
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,94	1,18	1,41	1,65
untere Außenbreite m	0,43	0,46	0,49	0,52	0,54
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	11,1	13,1	14,8	17,6	19,8
Bestell-Nr.	39506	39508	39510	39512	39514
Preis ohne MwSt. DM	482,00	517,00	549,00	595,00	642,00

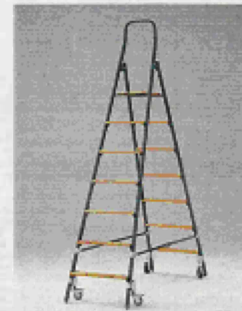


Abb. Best.-Nr. 39514

Stufen-Stehleiter mit Sicherheits- brücke, beidseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch Stützteil mit 2 Hubrollen sowie 2 St.
Klappstreben zum Selbstanbau.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,80	4,10	4,30	4,80
Leitertlänge ca. m	2,48	2,72	2,95	3,42
Höhe der Sicherheitsbrücke m	1,88	2,12	2,35	2,82
untere Außenbreite m	0,57	0,59	0,62	0,67
Stufenanzahl inkl. St-Brücke	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	24,9	30,6	33,8	38,4
Bestell-Nr.	39818	39819	39820	39822
Preis ohne MwSt. DM	825,00	872,00	918,00	914,00

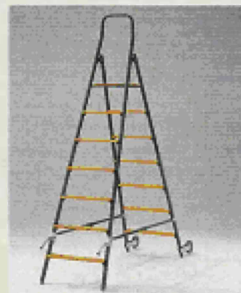


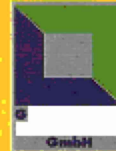
Abb. Sonderausf. 7 Stufen

2 Haltegriffe

Stahl verzinkt, zum bequemen
Anheben, zum Selbstanbau

Bestell-Nr.	39925
Preis ohne MwSt. DM	52,00

Stahl-Holzprogramm



Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar (o. Abb.)

80 mm tiefe, geriffelte Holzstufen, lastiert; Sicherheitsbrücke mehrfach verleimt, Holme aus Stahlrechteckrohr, beschichtet, rutschfeste Leiterschuhe, Spannverbindung durch Perlongurte.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,95	3,20	3,45	3,70	3,95	4,20	4,45	4,95
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,85	1,19	1,42	1,66	1,90	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57	0,60	0,63	0,66	0,79
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	3	4	5	6	7	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	9,2	11,3	14,0	16,9	19,2	25,1	29,0	31,9	41,0
Bestell-Nr.	39206	39209	39210	39212	39214	39216	39218	39220	39224
Preis ohne MwSt. Euro	150,00	170,00	190,00	215,00	245,00	285,00	315,00	340,00	375,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch komplett mit 4 Brems-Bockrollen sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Die Rollen sind für Fahrten in Längsrichtung ausgelegt, sie bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,95	3,20	3,40	3,60
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,85	1,19	1,42	1,66
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	10,9	12,9	14,4	17,4	18,4
Bestell-Nr.	39400	39408	39410	39412	39414
Preis ohne MwSt. Euro	250,00	270,00	290,00	315,00	345,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar (o. Abb.)

Ausführung wie vor, jedoch komplett vorne mit 2 Brems-Lenkrollen und hinten mit 2 Brems-Bockrollen sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Die Rollen sind für Längsfahrten ausgelegt und bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,70	2,90	3,20	3,40	3,60
Leitertlänge ca. m	1,31	1,55	1,79	2,03	2,27
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,85	1,19	1,42	1,66
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	14,2	16,9	18,0	21,5	25,0
Bestell-Nr.	39936	39931	39910	39912	39914
Preis ohne MwSt. Euro	275,00	295,00	315,00	340,00	370,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, beidseitig begehbar (o. Abb.)

Ausführung wie vor, jedoch Stützteil mit 2 Hubrollen sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau.

Arbeitshöhe bis ca. m	3,90	4,10	4,30	4,80
Leitertlänge ca. m	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	1,50	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,60	0,63	0,66	0,72
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	39,1	44,5	37,9	47,5
Bestell-Nr.	39610	39618	39620	39624
Preis ohne MwSt. Euro	380,00	390,00	419,00	470,00



Abb. Bestell-Nr. 39414

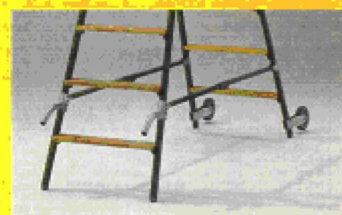
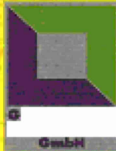


Abb. Haltegriffe, Hubrollen und Klappstreben

2 Haltegriffe

Stahl verzinkt, zum bequemen Anheben zum Selbstanbau

Bestell-Nr.	39625
Preis ohne MwSt. Euro	30,00



Stahl-Holzprogramm

15

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, einseitig begehbar (o. Abb.)

80 mm tiefe, geriffelte Holzstufen, lasiert; Sicherheitsbrücke mehrfach verleimt, Holme aus Stahlrechteckrohr, beschichtet, rutschfeste Leiterschuhe, Spannverbindung durch Perlongurte

Arbeitshöhe bis ca. m	2,76	2,98	3,20	3,45	3,76	3,95	4,20	4,45	4,95
Leitertiefe ca. m	1,31	1,35	1,79	2,00	2,27	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66	1,90	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57	0,60	0,63	0,66	0,72
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	3	4	5	6	7	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	13,8	15,5	17,5	19,5	21,5	23,5	25,5	27,5	32,7
Bestell-Nr.	38103	38104	38105	38106	38107	38108	38109	38110	38112
Preis ohne MwSt. Euro	90,00	105,00	125,00	160,00	180,00	215,00	235,00	280,00	330,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, einseitig begehbar

Ausführung wie vor, jedoch komplett mit 4 Brems-Bockrollen, sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Die Rollen sind für Fahrten in Längsrichtung ausgelegt, die vorderen Rollen bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,76	2,98	3,20	3,45	3,76
Leitertiefe ca. m	1,31	1,35	1,79	2,00	2,27
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	13,8	15,5	17,5	19,5	21,5
Bestell-Nr.	38303	38304	38305	38306	38307
Preis ohne MwSt. Euro	210,00	225,00	245,00	270,00	300,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke, einseitig begehbar (o. Abb.)

Ausführung wie vor, jedoch komplett vorne mit 2 Brems-Lenkrollen und hinten mit 2 Bockrollen sowie 2 St. Klappstreben zum Selbstanbau. Mit dieser Ausstattung kann die Leiter gut um Kurven gefahren werden. Die vorderen Rollen bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,76	2,98	3,20	3,45	3,76
Leitertiefe ca. m	1,31	1,35	1,79	2,00	2,27
Höhe der Sicherheitsbrücke m	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66
untere Außenbreite m	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	3	4	5	6	7
Gewicht ca. kg	13,8	15,5	17,5	19,5	21,5
Bestell-Nr.	38603	38604	38605	38606	38607
Preis ohne MwSt. Euro	240,00	255,00	275,00	300,00	330,00

Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke

einseitig begehbar (o. Abb.)

Ausführung wie vor, jedoch Stützteil mit 2 Hubrollen sowie 2 Klappstreben zum Selbstanbau.

Arbeitshöhe bis ca. m	3,96	4,20	4,45	4,95
Leitertiefe ca. m	2,51	2,75	2,99	3,47
Höhe der Sicherheitsbrücke m	1,90	2,14	2,38	2,85
untere Außenbreite m	0,60	0,63	0,66	0,72
Stufenanzahl inkl. St.-Brücke	8	9	10	12
Gewicht ca. kg	24,5	28,5	29,8	34,7
Bestell-Nr.	38700	38701	38710	38712
Preis ohne MwSt. Euro	280,00	320,00	345,00	395,00

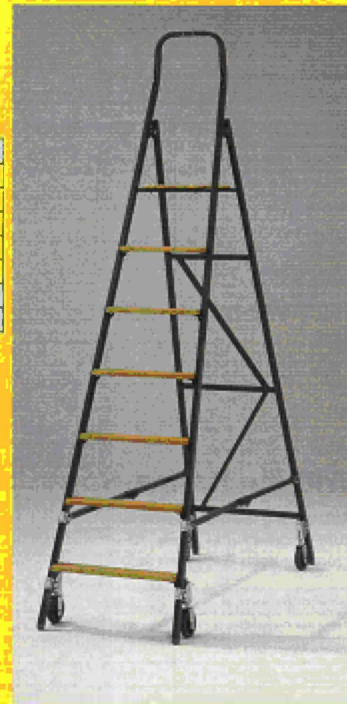


Abb. Best. Nr. 38307

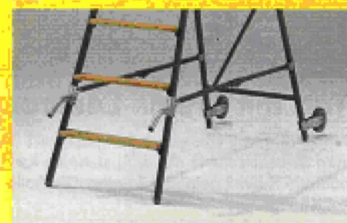


Abb. Haltegriffe, Hubrollen und Klappstreben

2 Haltegriffe

Stahl verzinkt, zum bequemen Anheben, zum Selbstanbau

Bestell-Nr.	39605
Preis ohne MwSt. Euro	30,00

Stahl-Holzprogramm



Tritt

GS-geprüft, 5 Jahre Garantie

150 mm tiefe Stufen, lasiert; Deckbrett mit Grifföffnung,
Holme aus Stahl, grün beschichtet, rutschfeste Leiterschuhe

Arbeitshöhe bis ca. m	2,40	2,90	3,80
Höhe des Deckbrettes m	0,48	0,72	0,96
untere Außenbreite m	0,39	0,43	0,48
Schrittlänge ca. m	0,82	0,82	1,00
Stufenanzahl inkl. Deckbrett	2	3	4
Gewicht ca. kg	4,9	7,9	10,9
Bestell-Nr.	39002	39003	39004
Preis ohne MwSt. DM	137,00	190,00	269,00



Abb. Best.-Nr. 39002

Tritt mit Brems-Bockrollen

Ausführung wie vor, jedoch komplett mit 1 Satz (= 4 Stk) Brems-Bockrollen zum Selbstanbau, die Rollen sind für Fahrten in Längsrichtung ausgelegt und bremsen beim Besteigen selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,40	2,90	3,80
Höhe des Deckbrettes m	0,48	0,72	0,96
untere Außenbreite m	0,39	0,43	0,48
Schrittlänge ca. m	0,82	0,82	1,00
Stufenanzahl inkl. Deckbrett	2	3	4
Gewicht ca. kg	7,0	10,9	13,8
Bestell-Nr.	39012	39013	39014
Preis ohne MwSt. DM	295,00	344,00	414,00



Abb. Best.-Nr. 39012

Tritt mit Brems-Lenkrollen

Ausführung wie vor, jedoch komplett mit 1 Satz (= 4 Stk) Brems-Lenkrollen zum Selbstanbau, in dieser Ausführung kann der Tritt auf der Stelle gedreht, oder um Kurven gefahren werden. Die Rollen bremsen beim Betreten selbsttätig.

Arbeitshöhe bis ca. m	2,40	2,90	3,80
Höhe des Deckbrettes m	0,48	0,72	0,96
untere Außenbreite m	0,39	0,43	0,48
Schrittlänge ca. m	0,82	0,82	1,00
Stufenanzahl inkl. Deckbrett	2	3	4
Gewicht ca. kg	8,1	11,1	14,1
Bestell-Nr.	39022	39023	39024
Preis ohne MwSt. DM	346,00	405,00	475,00



Abb. Best.-Nr. 39022

Der Versand der Tritte erfolgt zerlegt. Anleitung liegt bei.

2. zu verurteilen, der Klägerin für die Zeit seit dem 26. März 2002 schriftlich Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über Zeitpunkte und Umfang von Verletzungshandlungen gemäß Nr. 1 bis zur letzten mündlichen Verhandlung, und zwar unter Angabe von Stückzahlen sowie Einkaufs- und Verkaufspreisen jeder einzelnen erhaltenen bzw. getätigten Lieferung, alle aufgeschlüsselt nach den einzelnen Leitern und Tritten;

3. zu verurteilen, der Klägerin für die Zeit seit dem 26. März 2002 schriftlich Auskunft über Namen und Anschriften der Lieferanten und gewerblichen Abnehmer von Leitern und Tritten gemäß Nr. 1 zu erteilen;

II. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser infolge von Verletzungshandlungen gemäß Nr. I.1 seit dem 26. März 2002 entstanden ist und zukünftig noch entstehen wird.

4 Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten. Sie haben insbesondere die wettbewerbliche Eigenart der von der Klägerin hergestellten Leitern in Abrede gestellt.

5 Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass es zur

Klarstellung im Unterlassungstenor vor der die Tritte betreffenden Verbotsalternative b) die Wörter "und/oder" eingefügt hat (OLG Köln OLG-Rep 2004, 269).

- 6 Mit ihrer (vom Senat zugelassenen) Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

- 7 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

- 8 Die Leitern und Tritte der Klägerin hätten bereits bei der Markteinführung im Jahr 1957 von Hause aus eine wettbewerbliche Eigenart aufgewiesen. Der Klägerin sei es durch den auffallenden Kontrast zwischen der Farbe Grün und dem naturbelassen wirkenden hellen Holzton gelungen, die Oberflächengestaltung nicht nur als beliebig austauschbaren Schmuck, sondern als ein die Arbeitsmittel ergänzendes Element erscheinen zu lassen. Diese gestalterische Leistung habe die "grüne Serie" über die Schaffung eines einheitlichen Programms hinaus aus dem Rahmen des Üblichen herausgehoben. Die seinerzeit so noch von keinem anderen Anbieter verwendete Kombination der durchgängig grünen Teile der Leiter- und Trittgestelle mit den naturfarbenen Holzstufen habe beim Kunden die Vorstellung entstehen lassen, es handele sich um Produkte, die von demjenigen Hersteller stammten, der seine Leiter- und Trittserien in durchgängig grüner Farbe und mit naturfarbenen Holzstufen anbiete.

9 Der Bejahung der wettbewerblichen Eigenart stehe nicht entgegen, dass eine solche nicht durch technisch bedingte Merkmale begründet werden könne. Die von den Beklagten angeführten Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft schrieben zwar vor, besonders beanspruchte Leitern und Tritte aus entsprechend widerstandsfähigen Werkstoffen herzustellen oder mit schützenden Überzügen zu versehen, verlangten aber weder die Verwendung von Holzstufen noch deren Belassen in ihrer hellen Naturfarbe. Die Bestimmung, die nur durchscheinende Lacke, Lasierungen und ähnliche Imprägnierungen als schützende Überzüge gestatte, weil nur so mögliche Schäden im Holz erkannt werden könnten, verbiete Einfärbungen des für die Stufen verwendeten Holzes ebenfalls nicht generell. Die grüne Gestellfarbe sei weder technisch notwendig noch für die technischen Einsatzmöglichkeiten von Bedeutung. Im Leiterbereich seien dementsprechend andere Farben sogar vorherrschend.

10 Die wettbewerbliche Eigenart der Leitern und Tritte der Klägerin sei allerdings von Hause aus gering gewesen, weil die Farbe Grün im gewerblichen Bereich für solche Produkte gängig und die Verwendung von nicht farbig gestrichenem Holz bei technischen Geräten nicht selten sei. Sie sei aber inzwischen als durchschnittlich anzusehen. Die Klägerin habe unwidersprochen vorgetragen, dass sie ihre Leitern und Tritte zwischen 1992 und 2001 in regelmäßig deutlich über 5.000 pro Jahr liegenden Stückzahlen abgegeben habe. Die Bekanntheit der Produkte der Klägerin werde im Übrigen durch das von ihr vorgelegte demoskopische Gutachten belegt. Danach hätten 41,8% der befragten häufigen oder gelegentlichen Käufer solcher im gewerblichen Bereich eingesetzter Produkte die abgebildeten Leitern und Tritte der Klägerin zugeordnet.

11 Der fast identische Nachbau der Beklagten begründe zudem auch bei einer nur geringen wettbewerblichen Eigenart der Produkte der Klägerin die Ge-

fahr von betrieblichen Herkunftstäuschungen. Zu berücksichtigen sei, dass die Leitern und Tritte branchenüblich weitgehend über Kataloge vertrieben würden, in denen durch Abbildungen präsentierte Produkte verschiedener Hersteller angeboten würden. Bei einem Bestellvorgang über einen solchen Katalog sei allenfalls erkennbar, dass bei den Leitern der Klägerin anders als bei denen der Beklagten eine Diagonalversteifung zur Unterstützung der untersten Stufen vorhanden und die Verbindung beider Leiterseiten unterschiedlich gestaltet sei. Es sei aber davon auszugehen, dass selbst ein aufmerksamer Kunde diese unauffälligen unterschiedlichen Details nicht wahrnehmen werde. Auch ein solcher Kunde werde überdies der am ehesten noch auffälligen fehlenden Diagonalverstrebung keine unterscheidende Funktion beimessen, sondern annehmen, es handele sich dabei um eine Variante in der Angebotspalette der Klägerin, die bei dem konkret angebotenen Produkt aus technischen Gründen nicht erforderlich sei. Ohne Bedeutung sei daher, ob ein Interessent, der bei der Auswahl ein Produkt der Beklagten vor sich sehe, die von dieser angeführten Unterschiede der Leitern und Tritte der Parteien erkennen und die Herstellerzeichnungen bemerken werde.

12 Die beim Vertrieb über Händlerkataloge drohende Gefahr betrieblicher Herkunftstäuschungen sei vermeidbar, da es der Beklagten freistehe, z.B. durch die Verwendung einer anderen Farbe einen ausreichenden Abstand zu den Produkten der Klägerin zu schaffen. Die Farbe Grün für die Gestelle sei ebensowenig technisch vorgegeben wie die Art und die konkrete Ausstattung der Stufen.

13 Die Verwendung einer anderen Farbe als Grün sei für die Beklagten nicht deshalb unzumutbar, weil sich nach deren Vortrag die Kataloghändlerin K. als Hauptabnehmerin der Leitern hinsichtlich der Frage eines Wechsels

der Farbe reserviert gezeigt habe. Der Vertrieb von in unlauterer Weise nachgeahmten Produkten sei nicht deshalb zulässig, weil der Nachahmer mit dem beanstandeten Produkt Markterfolge erzielt habe und daher bei einem Wechsel der Ausstattung mit einem Absatzrückgang rechnen müsse. Die Unlauterkeit des Verhaltens der Beklagten folge zudem daraus, dass die führende Kataloghändlerin K. , deren Kataloge in einer Gesamtauflage von etwa 1,2 Millionen im Jahr erschienen, im Jahr 1998 im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Klägerin die Beklagte gebeten habe, eine Serie von Leitern und Tritten herzustellen, die mit derjenigen der Klägerin identisch sei. Die Beklagte habe entsprechend diesem Wunsch die durch das Ausscheiden der Klägerin entstandene Lücke geschlossen. Die gezielte und für die Abnehmer nicht feststellbare Übernahme der Position der Klägerin in dem führenden Händlerkatalog führe insbesondere bei denjenigen Abnehmern zu Verwechslungen, die bereits in der Vergangenheit über diesen Katalog eine Steighilfe erworben hätten und wegen der nahezu identischen Abbildungen und der nicht lesbaren Herstellerangaben erwarten müssten, es handele sich weiterhin um Produkte der Klägerin. Die Beklagten verhielten sich zumal deshalb unlauter, weil sie auf Bestellung von K. die gesamte, etwa 50 Produkte umfassende Leiter- und Trittserie der Klägerin systematisch nachbauten.

14 Die Klageansprüche seien auch weder verjährt noch verwirkt.

15 II. Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und, da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

16 1. Das Berufungsgericht hat sich mit der Auslegung der Klageanträge nicht befasst. Der Senat hat diese von Amts wegen nachzuholen.

- 17 Die Klägerin begehrt nach dem Wortlaut ihres Unterlassungsantrags, den Beklagten zu verbieten, Leitern und Tritte in den Verkehr zu bringen, wie sie durch die in den Antrag aufgenommenen Abbildungen spezifiziert sind. Sie beantragt danach ein umfassendes Verbot, d.h. ohne Rücksicht auf die Umstände, unter denen die Beklagte ihre Produkte vertreibt. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass die Klägerin die Abbildungen im Klageantrag dem Katalog der Beklagten entnommen hat, in dem deren Firma und Logo auf jeder Seite deutlich angegeben sind.
- 18 2. Das angefochtene Urteil kann im Hinblick auf den umfassenden Unterlassungsantrag mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung keinen Bestand haben.
- 19 Die Klage ist auf Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gestützt (§ 1 UWG a.F., nunmehr §§ 3, 4 Nr. 9 Buchst. a und b UWG). Zur Begründung des beantragten umfassenden Verbots darf nicht auf besondere Umstände abgestellt werden, wie sie sich beim Vertrieb der Leitern und Tritte gerade durch die Katalogfirmen ergeben können, oder darauf, unter welchen Umständen das Unternehmen K. die Klägerin als Lieferantin durch die Beklagte ersetzt hat. Ebensowenig kann das Verbot des Vertriebs der einzelnen Produkte damit begründet werden, die Beklagten handelten deshalb unlauter, weil sie die "grüne Serie" der Klägerin systematisch nachahmten. Das Berufungsgericht hat jedoch bei seinen Ausführungen maßgeblich auf diese im Unterlassungsantrag nicht angesprochenen weitergehenden Unlauterkeitsgesichtspunkte abgestellt und die erforderliche Prüfung unterlassen, ob die Klage bereits unabhängig davon begründet ist.

- 20 Für die auf den Unterlassungsantrag rückbezogenen Anträge auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadensersatzfeststellung gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend.
- 21 3. Die Klage stellt sich jedoch nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand nicht schon als unbegründet dar. Die Sache ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
- 22 a) Nach Erlass des Berufungsurteils ist am 8. Juli 2004 das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) in Kraft getreten und zugleich das frühere Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb außer Kraft getreten. Diese Rechtsänderung ist auch im Revisionsverfahren zu beachten. Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsantrag der Klägerin, der auf Wiederholungsgefahr gestützt ist, kann daher nur bestehen, wenn das beanstandete Wettbewerbsverhalten der Beklagten zur Zeit seiner Begehung den Unterlassungsanspruch begründet hat und dieser auch auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage noch gegeben ist. Die Frage, ob der Klägerin Schadensersatzansprüche und - als Hilfsansprüche zu deren Durchsetzung - Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche zustehen, richtet sich nach dem zur Zeit der beanstandeten Handlungen geltenden Recht (BGH, Urt. v. 28.10.2004 - I ZR 326/01, GRUR 2005, 166, 167 = WRP 2005, 88 - Puppenausstattungen, m.w.N.).
- 23 b) Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz sind im vorliegenden Fall nicht durch die Vorschriften des Markenrechts ausgeschlossen. Im Anwendungsbereich der Bestimmungen des Markengesetzes ist allerdings für einen lauterkeitsrechtlichen Schutz grundsätzlich kein

Raum (st. Rspr.; zuletzt BGH, Urt. v. 3.11.2005 - I ZR 29/03, GRUR 2006, 329 Tz 36 = WRP 2006, 470 - Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem, m.w.N.). Die Klägerin begehrt jedoch keinen Schutz für eine Kennzeichnung, sondern für die Leitern und Tritte ihrer "grünen Serie" als konkrete Leistungsergebnisse. Sie begründet dies damit, dass die Beklagten unlauter handelten, weil deren Leitern und Tritte fast identische Nachahmungen ihrer sehr bekannten "grünen Serie" seien und vor allem die besondere Kombination bestimmter Gestaltungsmittel (wie die Kombination der durchgängig grünen Farbe der Gestelle mit naturfarbenen Holzstufen) übernähmen. Dieses Begehren fällt nicht in den Schutzbereich des Markenrechts.

24

c) Der Vertrieb eines nachgeahmten Erzeugnisses kann wettbewerbswidrig sein, wenn dieses von wettbewerbllicher Eigenart ist und besondere Umstände hinzutreten, die seine Nachahmung als unlauter erscheinen lassen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der wettbewerbllichen Eigenart, der Art und Weise und der Intensität der Übernahme sowie den besonderen wettbewerbllichen Umständen. Je größer die wettbewerblliche Eigenart und je größer der Grad der Übernahme sind, desto geringere Anforderungen sind an die besonderen Umstände zu stellen, die die Wettbewerbswidrigkeit der Nachahmung begründen (vgl. BGH, Urt. v. 15.6.2000 - I ZR 90/98, GRUR 2001, 251, 253 = WRP 2001, 153 - Messerkennzeichnung; Urt. v. 15.7.2004 - I ZR 142/01, GRUR 2004, 941, 942 = WRP 2004, 1498 - Metallbett, jeweils m.w.N.). Danach können Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gegen den Vertrieb eines nachgeahmten Erzeugnisses bestehen, wenn die Gefahr einer Herkunftstäuschung gegeben ist und der Nachahmer zumutbare und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Herkunftstäuschung unterlässt (vgl. BGH GRUR 2005, 166, 167 - Puppenausstattungen;

BGH, Urt. v. 15.9.2005 - I ZR 151/02, GRUR 2006, 79 Tz 19 = WRP 2006, 75 - Jeans I).

25 d) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass die Leitern und Tritte der Klägerin eine durchschnittliche wettbewerbliche Eigenart aufweisen.

26 aa) Wettbewerbliche Eigenart setzt voraus, dass die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale eines Erzeugnisses geeignet sind, die angesprochenen Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft oder die Besonderheiten des Erzeugnisses hinzuweisen (st. Rspr.; vgl. zuletzt BGH GRUR 2006, 79 Tz 21 - Jeans I). Insoweit ist es erforderlich, dass der Verkehr - anders als dies bei "Allerweltserzeugnissen" oder "Dutzendware" der Fall ist - auf die betriebliche Herkunft des Erzeugnisses Wert legt und gewohnt ist, aus bestimmten Merkmalen auf die betriebliche Herkunft zu schließen (BGHZ 50, 125, 130 - Pulverbehälter; BGH GRUR 2001, 251, 253 - Messerkennzeichnung).

27 Die wettbewerbliche Eigenart eines Erzeugnisses kann sich grundsätzlich auch aus seinen technischen Merkmalen ergeben (vgl. BGH, Urt. v. 7.2.2002 - I ZR 289/99, GRUR 2002, 820, 822 = WRP 2002, 1054 - Bremszangen, m.w.N.). Zu beachten ist allerdings, dass, soweit kein Sonderschutz eingreift, die technische Lehre und der Stand der Technik grundsätzlich frei benutzbar sind. Dementsprechend ist wettbewerbliche Eigenart immer dann zu verneinen, wenn sich eine gemeinfreie technische Lösung in einer technisch notwendigen Gestaltung verwirklicht, d.h. das Erreichen eines bestimmten technischen Erfolgs die Verwendung bestimmter Gestaltungselemente zwingend voraussetzt (vgl. BGH GRUR 2002, 820, 822 - Bremszangen, m.w.N.). Dagegen können Merkmale, die zwar technisch bedingt, aber frei austauschbar sind, eine wett-

bewerbliche Eigenart (mit) begründen, sofern der Verkehr im Hinblick auf sie auf die Herkunft der Erzeugnisse aus einem bestimmten Betrieb Wert legt oder mit ihnen gewisse Qualitätserwartungen verbindet (vgl. BGH GRUR 2002, 820, 822 - Bremszangen, m.w.N.).

28 bb) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Kombination der durchgängig grünen Farbe der Leiter- und Trittgestelle mit den naturfarbenen Holzstufen sei herkunftshinweisend.

29 (1) Die Revision bezieht sich in diesem Zusammenhang zum Einen auf das Vorbringen der Beklagten in den Vorinstanzen, dass die Farbe Grün die bei Werkstatt- und Lagereinrichtungen in Handwerk und Industrie am häufigsten verwendete Farbe sei. Das Berufungsgericht hat die von Hause aus bestehende wettbewerbliche Eigenart jedoch nicht allein durch die grüne Farbe der Leiter- und Trittgestelle, sondern durch deren Kontrastieren mit den naturfarbenen Holzstufen begründet gesehen.

30 (2) Die Revision macht zum Anderen geltend, die Beklagten hätten unter Bezugnahme auf Kataloge vorgetragen, dass auch die Kombination von grünen Stahlteilen und hellem Holz bei Arbeitstischen, Werkbänken, von Hand schiebbaren Transportwagen etc. aus arbeitspsychologischen Gründen sehr häufig sei. Die Verwendung der Farbe Grün durch die Beklagten stelle lediglich eine sinnvolle Anpassung an die Gegebenheiten der Technik und des Marktes dar. Ebenso verstehe der angesprochene Verkehr die Kombination der grünen Gestelle mit hellen Holzstufen nur als Anpassung an die vielfältig angebotenen und verwendeten Werkstattausstattungen aus grünen Stahl- und hellen Holzteilen, in deren Umfeld die Leitern und Tritte verwendet werden sollten.

- 31 Das Berufungsgericht hat jedoch das Umfeld, in dem die Leitern und Tritte der Parteien verwendet werden, durchaus berücksichtigt. Es hat aus der dort verbreiteten Verwendung der Farbe Grün und von nicht farbig gestrichenem Holz lediglich geschlossen, dass die wettbewerbliche Eigenart der Leitern und Tritte der Klägerin von Hause aus gering gewesen sei. Diese auf tatrichterlichem Gebiet liegende Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.
- 32 cc) Im Ergebnis ebenfalls ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, dem vorgelegten demoskopischen Gutachten sei zu entnehmen, dass die wettbewerbliche Eigenart der Leitern und Tritte der Klägerin im Hinblick auf ihre Bekanntheit inzwischen als durchschnittlich anzusehen sei. Denn das Berufungsgericht hat - insoweit von der Revision unbeanstandet - schon aus den Verkaufszahlen auf eine erhebliche Bekanntheit der Leitern und Tritte und aus dieser auf eine mittlerweile durchschnittliche wettbewerbliche Eigenart geschlossen.
- 33 e) Das Berufungsgericht ist von einer fast identischen Leistungsübernahme ausgegangen. Es hat hierbei angenommen, dass bei der Beurteilung dieser Frage (auch) auf Umstände abzustellen sei, wie sie sich (allein) bei einer Bestellung über einen Katalog ergäben. Mit dieser Begründung ließe sich die Annahme einer fast identischen Leistungsübernahme nach dem vorstehend unter II. 1. und 2. Ausgeführten jedoch lediglich für Klageanträge rechtfertigen, die auf den Vertrieb der Leitern und Tritte der Beklagten über Katalogfirmen abstellen.
- 34 III. Im Rahmen der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben:

35 1. Die Klägerin hat in den Vorinstanzen deutlich gemacht, dass sie eine besondere Irreführungsgefahr bei dem Vertrieb über Katalogfirmen sieht. Unstreitig werden 80% der Leitern der Beklagten über solche Firmen vertrieben. Nach dem Vortrag der Klägerin können die angesprochenen Fachkreise dabei die Gestaltung der Leitern und Tritte der Beklagten allein kleinen Abbildungen in den Katalogen entnehmen. Dabei seien Details und Etiketten (mit der Herstellerangabe) nicht erkennbar und werde der Hersteller nicht genannt.

36 Diesem Vorbringen könnte zu entnehmen sein, dass die Klägerin hilfsweise die Unterlassung des Vertriebs der Leitern über Katalogfirmen in der beschriebenen Art und Weise begehrt. Einen ausdrücklichen Antrag hat die Klägerin in dieser Hinsicht allerdings nicht gestellt. Sie ist deshalb nach § 139 ZPO zur Klarstellung ihres Klagebegehrens aufzufordern. Gegebenenfalls ist ihr Gelegenheit zu geben, einen entsprechenden Klageantrag zu formulieren.

37 Im Rahmen ihres Vorbringens zum Vertrieb über Katalogfirmen hat die Klägerin weiter ausgeführt, dass für den Vertrieb über das Unternehmen K. weitere Besonderheiten gelten würden. Sie wird im weiteren Verfahren Gelegenheit haben klarzustellen, ob sie insoweit ein auf diese Besonderheiten abstellendes (hilfsweises) Klagebegehren verfolgt. Entsprechendes gilt für das Vorbringen der Klägerin in den Vorinstanzen, "die besondere Sittenwidrigkeit der Nachahmung" ergebe sich zusätzlich aus der systematischen Nachahmung ihrer gesamten Leitern- und Trittserie.

38 2. Das Berufungsgericht hat angenommen, das Verhalten der Beklagten begründe die Gefahr einer vermeidbaren Täuschung der Abnehmer der Leitern und Tritte über deren betriebliche Herkunft. Insoweit wird bei der neuen Verhandlung und Entscheidung der Sache Folgendes zu bedenken sein:

39 a) Die Gefahr einer Täuschung über die betriebliche Herkunft eines nachgeahmten Erzeugnisses setzt, sofern nicht Original und Nachahmung nebeneinander vertrieben werden und der Verkehr damit beide unmittelbar miteinander vergleichen kann, voraus, dass das nachgeahmte Erzeugnis eine gewisse Bekanntheit bei nicht unerheblichen Teilen der angesprochenen Verkehrskreise erlangt hat (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 24.3.2005 - I ZR 131/02, GRUR 2005, 600, 602 = WRP 2005, 878 - Handtuchklemmen; BGH GRUR 2006, 79 Tz 19 - Jeans I). Es genügt dabei eine Bekanntheit, bei der sich die Gefahr der Herkunftstäuschung in relevantem Umfang ergeben kann, wenn Nachahmungen vertrieben werden (BGH GRUR 2005, 166, 167 - Puppenausstattungen, m.w.N.). Eine Verkehrsgeltung des nachgeahmten Erzeugnisses i.S. von § 4 Nr. 2 MarkenG ist dafür nicht erforderlich (BGH, Urt. v. 8.11.2001 - I ZR 199/99, GRUR 2002, 275, 277 = WRP 2002, 207 - Noppenbahnen). In zeitlicher Hinsicht ist, was die Bekanntheit anbelangt, der Zeitpunkt der Markteinführung der Nachahmung (vgl. Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl., § 4 UWG Rdn. 9.41) und für die Frage der Herkunftstäuschung der Zeitraum bis zur Kaufentscheidung der Abnehmer maßgeblich (BGHZ 161, 204, 211 f. - Klemmbausteine III).

40 b) Bei seiner Beurteilung, das Anbieten der Leitern der Beklagten sei geeignet, die Abnehmer über deren betriebliche Herkunft zu täuschen, konnte das Berufungsgericht - wie dargelegt - auf der Grundlage seiner Feststellungen davon ausgehen, dass die Leitern und Tritte der Klägerin zum Zeitpunkt der Markteinführung der Produkte der Beklagten bei den angesprochenen Fachkreisen eine erhebliche Bekanntheit hatten. Dem steht, anders als die Revision meint, nicht entgegen, dass die Leitern und Tritte der Klägerin in den Katalogen von K. ohne Herstellerangabe angeboten und vertrieben worden

sind. Dieser Umstand hinderte nicht notwendig das Entstehen der Vorstellung bei den Abnehmern, die in den Katalogen angebotenen Leitern stammten von einem bestimmten Hersteller. Eine Herkunftstäuschung setzt nicht voraus, dass der Verkehr das Unternehmen, dem er die ihm bekannte Leistung zuschreibt, namentlich kennt. Vielmehr genügt die Vorstellung, dass das fragliche Erzeugnis von einem bestimmten Hersteller, wie auch immer dieser heißen mag, in den Verkehr gebracht wurde (vgl. BGH GRUR 2006, 79 Tz 36 - Jeans I).

41 c) Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Leitern und Tritte der Beklagten stellten wegen ihrer nur geringfügigen, im Gesamteindruck unerheblichen Abweichungen von den Produkten der Klägerin eine fast identische Leistungsübernahme dar, ist dagegen verfahrensfehlerhaft. Die Revision macht insoweit mit Recht geltend, dass die Beklagten in der Klageerwiderung mit Hilfe von Fotogegenüberstellungen (Anlagen B 7 und B 10) eine Reihe von Unterschieden der Leitern und Tritte der Parteien herausgestellt hatten. Das Berufungsurteil lässt nicht erkennen, dass das Berufungsgericht diese Ausführungen hinreichend berücksichtigt hat.

42 d) Die Beurteilung des Berufungsgerichts, die von der Gestaltung der Leitern und Tritte der Beklagten ausgehende Gefahr der Herkunftstäuschung sei vermeidbar, ist ebenfalls nicht rechtsfehlerfrei.

43 aa) Eine Herkunftstäuschung ist vermeidbar, wenn sie durch geeignete und zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 8.12.1999 - I ZR 101/97, GRUR 2000, 521, 525 = WRP 2000, 493 - Modulgerüst; Urt. v. 19.10.2000 - I ZR 225/98, GRUR 2001, 443, 445 = WRP 2001, 534 - Viennetta; BGH GRUR 2002, 820, 822 f. - Bremszangen; GRUR 2004, 941, 943 - Metallbett).

- 44 bb) Das Berufungsgericht hat eine Herkunftstäuschung als vermeidbar angesehen, weil die Farbe Grün und die Verwendung der naturfarbenen Holzstufen nicht technisch vorgegeben seien. Es hat dabei allerdings nicht berücksichtigt, dass die Verwendung dieser Mittel - auch in ihrer Kombination - als angemessene Lösung für die praktischen Zwecke von Leitern und Tritten anzusehen ist. Von dieser Gestaltungsmöglichkeit dürfen andere Unternehmen nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil die Wettbewerber diese Mittel für die Gestaltung ihrer Leitern und Tritte in den vergangenen Jahren nicht verwendet haben. Die Gefahr einer Herkunftstäuschung, die auch dann noch verbleibt,

wenn die Beklagte zumutbare Maßnahmen zu ihrer Vermeidung getroffen hat, wird deshalb hinzunehmen sein (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 12.12.2002 - I ZR 221/00, GRUR 2003, 359, 361 = WRP 2003, 496 - Pflegebett).

v. Ungern-Sternberg

Bornkamm

Pokrant

Büscher

Schaffert

Vorinstanzen:

LG Köln, Entscheidung vom 11.04.2003 - 81 O 184/02 -

OLG Köln, Entscheidung vom 28.11.2003 - 6 U 51/03 -